

Wahl- und Abstimmungsreglement

vom 15. Dezember 2019
(in Kraft ab 1. Januar 2020)

1.3 R

Inhaltsverzeichnis

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT	7
I. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARES RECHT	7
Art. 1	7
Geltungsbereich	7
Art. 2	7
Ergänzendes Recht.....	7
II. STIMMRECHT	7
1. BEGRIFF UND VORAUSSETZUNG	7
Art. 3	7
Begriff.....	7
Art. 4	7
Stimmrecht.....	7
Art. 5	8
Stimmregister	8
2. STIMMABGABE	8
Art. 6	8
Allgemeines.....	8
Art. 7	8
Stimm- und Wahlzettel	8
Art. 8	9
Druck.....	9
Art. 9	9
Stimmabgabe an der Urne	9
Art. 10	9
Stimmberechtigte mit Behinderung	9
Art. 11	9
Briefliche Stimmabgabe	9
Art. 12	9
Verbot der Stellvertretung	9
III. ORGANISATION DER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	9
1. STIMM- UND WAHLMATERIAL	9
Art. 13	9
Unterlagen.....	9



Art. 14.....10
 Zustellung.....10

Art. 15.....10
 Bekanntmachung10

Art. 16.....10
 Anhörung Büro Stimmausschuss10

2. ORGANISATION DER STIMMABGABE11

Art. 17.....11
 Wahl- und Abstimmungskreis.....11

Art. 18.....11
 Wahl- und Abstimmungstermine11

Art. 19.....11
 Stimmlokale.....11

Art. 20.....11
 Versiegelung der Urnen11

Art. 21.....11
 Ordnung11

Art. 22.....11
 Politische Werbung und Unterschriftensammlung.....11

3. ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE12

Art. 23.....12
 Grundsatz.....12

Art. 24.....12
 Verfahren12

Art. 25.....12
 Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln.....12

Art. 26.....12
 Nachzählung12

Art. 27.....13
 Protokoll13

Art. 28.....13
 Aufbewahrung13

Art. 29	13
Stimmausschuss	13
a) Grundsatz	13
Art. 30	13
b) Ständige Mitglieder	13
Art. 31	14
c) Nichtständige Mitglieder	14
Art. 32	14
d) Mitarbeitende der Stadt	14
IV. WAHLEN	14
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
Art. 33	14
Wählbarkeit und Unvereinbarkeit	14
Art. 34	14
Einreichung Wahlvorschläge	14
Art. 35	14
Bezeichnung	14
Art. 36	15
Vertretung	15
Art. 37	15
Unterzeichnung	15
Art. 38	15
Angaben zu den Kandidierenden	15
Art. 39	15
Erklärung der Kandidierenden.....	15
Art. 40	16
Mehrfachvorschläge	16
Art. 41	16
Massgeblicher Zeitpunkt	16
Art. 42	16
Prüfung der Wahlvorschläge	16
Art. 43	16
Listen.....	16
Art. 44	16
Los	16



2. WAHL STADTPRÄSIDIUM	17
Art. 45	17
Grundsatz.....	17
Art. 46	17
Stille Wahl	17
Art. 47	17
Erster Wahlgang	17
Art. 48	17
Zweiter Wahlgang	17
Art. 49	18
Zusammensetzung des Gemeinderats.....	18
Art. 50	18
Wahl als Gemeinderatsmitglied.....	18
Art. 51	18
Verdrängung	18
Art. 52	19
Ersatzwahl.....	19
3. WAHL DES STADTRATS UND DES GEMEINDERATS	19
Art. 53	19
Grundsatz.....	19
Art. 54	19
Listen.....	19
Art. 55	20
Listenverbindungen	20
Art. 56	20
Stimmabgabe	20
Art. 57	20
Ungültige Stimmen	20
Art. 58	21
Streichungen	21
Art. 59	21
Leere Linien	21
Art. 60	21
Ermittlung der Stimmenzahlen	21

Art. 61	22
Verteilung der Sitze	22
Art. 62	22
Besetzung der Sitze	22
Art. 63	23
Ersatzpersonen	23
Art. 64	23
Wahlanzeige	23
Art. 65	23
Ergänzungswahlen für den Stadtrat	23
Art. 66	23
Ergänzungswahlen für den Gemeinderat.....	23
4. WAHL DER KOMMISSIONEN	23
Art. 67	23
Vom Stadtrat gewählte ständige Kommissionen	23
Art. 68	24
Vom Gemeinderat gewählte ständige Kommissionen.....	24
Art. 69	24
Nicht ständige Kommissionen	24
Art. 70	24
Gemeinsame Bestimmungen	24
Art. 71	24
Mitglieder von Amtes wegen	24
V. ABSTIMMUNGEN	25
Art. 72	25
Verfahren	25
VI. BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN (LISTEN)	25
Art. 73	25
Beitrag.....	25
Art. 74	25
Werbematerial	25
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
Art. 75	25
Strafbestimmung	25



Art. 76	26
Zuständigkeit zur Auslegung	26
Art. 77	26
Verordnung	26
Art. 78	26
Änderung der Stadtverfassung.....	26
Art. 79	26
Inkrafttreten	26
Bescheinigung	27
Genehmigung	27



WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

I. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARES RECHT

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für die Volkswahlen und –abstimmungen in der Stadt Langenthal.

² Es gilt unter Vorbehalt der Bestimmungen des übergeordneten Rechts auch für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

³ Weitergehend enthält das Reglement Bestimmungen über die Kommissionen und über die Beiträge an die politischen Gruppierungen (Listen).

Art. 2

Ergänzendes Recht Enthalten dieses Reglement oder andere Erlasse der Stadt keine Vorschriften, gelangen ergänzend die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte zur Anwendung.

II. STIMMRECHT

1. Begriff und Voraussetzung

Art. 3

Begriff ¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich in die Organe der Stadt wählen zu lassen.

² Es umfasst weiter das Recht, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

Art. 4

Stimmrecht ¹ In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen, welche seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnhaft sind.

² Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung.



Art. 5

Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister.

² Der Eintrag in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalem Recht.

2. Stimmabgabe

Art. 6

Allgemeines

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder –wahl nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme brieflich oder persönlich an der Urne ab. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe.

Art. 7

Stimm- und
Wahlzettel

¹ Für Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel verwendet werden.

² Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- und Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen vorbedruckte Wahlzettel nur handschriftlich abändern.

³ Für Mehrheitswahlen steht ein unbedruckter Wahlzettel zur Verfügung. Das Stimmmaterial enthält eine Namensliste, auf welcher zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und dann die neuen Kandidierenden je in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Namensliste enthält für jede kandidierende Person die folgenden Angaben:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Geburtsjahr;
- c. Beruf, Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- d. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- e. Bezeichnung der Liste, welche die kandidierende Person vorschlägt;
- f. Passfoto.

⁴ Für Verhältniswahlen stehen Wahlzettel mit Vordruck zur Verfügung, die den bereinigten Listen entsprechen. Es steht zudem ein unbedruckter Wahlzettel zur Verfügung, der so viele Linien aufweist, wie Sitze zu besetzen sind.



Art. 8

Druck

¹ Die Stadt ordnet auf ihre Kosten den Druck der Abstimmungs- und Wahlzettel an.

² Finden gleichzeitig städtische und kantonale bzw. eidgenössische Urnengänge statt, müssen sich die Abstimmungs- und Wahlzettel farblich unterscheiden.

Art. 9

Stimmabgabe
an der Urne

¹ Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, müssen im Stimmlokal ihren Stimmrechtsausweis abgeben.

² Sie müssen ihre Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und unter Aufsicht des Ausschusses persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

Art. 10

Stimmberechtig-
te mit Behin-
derung

Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, können die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

Art. 11

Briefliche
Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

Art. 12

Verbot der
Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

III. ORGANISATION DER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Stimm- und Wahlmaterial

Art. 13

Unterlagen

¹ Die Stadt stellt den Stimmberechtigten die folgenden Unterlagen zu:

- a. den Stimmrechtsausweis;
- b. das Stimmcouvert;
- c. das Rückantwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe;
- d. die Abstimmungsvorlage mit der Botschaft des Stadtrats;
- e. die Stimm- und Wahlzettel.

² Der Stimmrechtsausweis weist die Stimmberechtigung aus und bezeichnet die Wahl oder die Abstimmung, für die der Ausweis gilt.



³ Bei Verlust des Stimmrechtsausweises kann ein Doppel verlangt werden. Massgebend sind die kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

Art. 14

Zustellung

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungs- und Wahlunterlagen frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag.

² Muss für die Wahl des Stadtpräsidiums ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, müssen die Unterlagen spätestens 16 Tage vor dem Wahlsonntag bei den Stimmberechtigten sein.

Art. 15

Bekannt-
machung

¹ Die Stadt macht im amtlichen Anzeiger das Folgende bekannt:

- a. Ergänzungswahlen für das Stadtpräsidium mindestens drei Monate vorher;
- b. Ergänzungswahlen für den Stadtrat und den Gemeinderat nach Artikel 65 und 66, sobald die entsprechenden Voraussetzungen bekannt sind;
- c. Gesamterneuerungswahlen mindestens fünf Monate vorher;
- d. Abstimmungen mindestens 30 Tage vorher.

² In der Bekanntmachung werden die Wahl- und Abstimmungsgegenstände bezeichnet.

³ Die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen werden umgehend im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

⁴ Die Unterlagen zu Abstimmungen liegen spätestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich zugänglich in der Stadtverwaltung auf. Reglemente liegen spätestens 30 Tage vor der Abstimmung in der Stadtverwaltung öffentlich zugänglich auf.

Art. 16

Anhörung Büro
Stimmaus-
schuss

Das Büro des ständigen Stimmausschusses ist bei allen wichtigen technischen Fragen zu Abstimmungen und Wahlen des Bundes, des Kantons und der Stadt anzuhören.



2. Organisation der Stimmabgabe

Art. 17

Wahl- und
Abstimmungs-
kreis

Die Stadt bildet einen einzigen Wahl- und Abstimmungskreis.

Art. 18

Wahl- und
Abstimmungs-
termine

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungstermine.

Art. 19

Stimmlokale

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.
- 2 In allen Abstimmungslokalen stehen abschliessbare und gekennzeichnete Urnen und amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung.

Art. 20

Versiegelung
der Urnen

- 1 Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten der Stimmlokale versiegelt oder plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- 2 Die Versiegelung oder die Plombierung dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Stimmlokale oder vor der Ermittlung der Ergebnisse entfernt werden.

Art. 21

Ordnung

- 1 Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht frei, ungestört und geheim aus.
- 2 In den Stimmlokalen und in deren unmittelbaren Zugangsbereich ist jede Art von politischer Werbung und das Sammeln von Unterschriften untersagt. In diesem Bereich dürfen keine Wahl- und Stimmempfehlungen abgegeben werden.
- 3 Den Mitgliedern des Stimmausschusses obliegt die Gewährleistung der Ordnung.

Art. 22

Politische
Werbung und
Unterschriften-
sammlung

- 1 Ausserhalb der Stimmlokale und deren unmittelbaren Zugangsbereich ist politische Werbung und das Sammeln von Unterschriften zulässig. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch.
- 2 Wer an unzulässigen Standorten politische Werbung betreibt oder Unterschriften sammelt, wird von einem Mitglied des Stimmausschusses weggewiesen.



3. Ermittlung der Ergebnisse

Art. 23

Grundsatz

Der ständige Stimm Ausschuss:

- a. stellt die Gültigkeit der Wahl oder der Abstimmung und der Wahl- und Stimmzettel fest;
- b. ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis.

Art. 24

Verfahren

¹ Die Wahl- und Stimmzettel werden gestempelt oder auf eine andere Weise amtlich gekennzeichnet.

² Die Anzahl der eingelangten Stimmrechtsausweise und der eingelangten Wahl- und Stimmzettel wird ermittelt. Wahl- oder Stimmzettel ohne amtliche Kennzeichnung sind ungültig.

³ Übersteigt die Zahl der Wahl- und Stimmzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder die Abstimmung ungültig. Der Gemeinderat ist umgehend zu informieren.

⁴ Ist die Wahl oder die Abstimmung gültig, werden die Stimmen nach den nachfolgenden Bestimmungen ausgezählt.

Art. 25

Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln

¹ Die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

² Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet das Büro des ständigen Stimm Ausschusses.

Art. 26

Nachzählung

¹ Der Gemeinderat kann eine Nachzählung anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bestehen.

² Das Büro des ständigen Stimm Ausschusses muss eine Nachzählung anordnen, wenn das Ergebnis sehr knapp ausfällt. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.



Art. 27

Protokoll

¹ Über jede Wahl und Abstimmung erstellt der ständige Stimm Ausschuss ein Protokoll.

² Das Protokoll enthält die Stimmbeteiligung und alle relevanten Ergebnisse. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Protokollierung.

³ Mitglieder des ständigen Stimm Ausschusses, die mit der Protokollierung nicht einverstanden sind oder die Unregelmässigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen im Protokoll anbringen lassen.

Art. 28

Aufbewahrung

¹ Nach Abschluss der Ausmittlung und Unterzeichnung des Protokolls werden die Ausweiskarten und die Wahl- und Stimmzettel getrennt verpackt und versiegelt.

² Die Stadt sorgt für eine sichere Aufbewahrung bis zur Vernichtung gemäss den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

Art. 29

Stimm-
ausschuss

a) Grundsatz

¹ Der Stimm Ausschuss besteht aus den ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

² Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

³ Mitglieder können alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sein.

⁴ Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn sie oder Personen nach Artikel 47 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes für das Amt kandidieren, auf welches sich ihre Tätigkeit im Stimm Ausschuss bezieht.

Art. 30

b) Ständige
Mitglieder

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtszeit von vier Jahren die folgenden ständigen Mitglieder:

a. das Präsidium;

b. das Vizepräsidium;

c. die Sekretärin bzw. den Sekretär und für den Fall deren/dessen Abwesenheit eine Stellvertretung;

d. acht weitere Mitglieder;

e. acht Ersatzmitglieder, die bei Wahlen und Abstimmungen nach Bedarf eingesetzt werden.



² Alle im Stadtrat vertretenen Listen haben Anspruch auf ein Mitglied im ständigen Stimmausschuss.

³ Den im Stadtrat vertretenen Listen steht das Vorschlagsrecht zu.

⁴ Die ständigen Mitglieder sind keiner Amtszeitbeschränkung unterworfen.

⁵ Die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c bilden zusammen das Büro des Stimmausschusses. Das Büro entscheidet bei allen unklaren Fragen und erlässt alle erforderlichen Verfügungen.

Art. 31

c) Nicht-
ständige
Mitglieder

¹ Die Stimmregisterführerin bzw. der Stimmregisterführer ernennt für jede Wahl und Abstimmung die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder.

² Alle Stimmberechtigten der Stadt sind verpflichtet, als nichtständige Mitglieder im Stimmausschuss mitzuwirken.

³ Die Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte. Das Büro des ständigen Stimmausschusses kann im Einzelfall weitere triftige Gründe anerkennen.

Art. 32

d) Mitarbeiten-
de der Stadt

Die Stadt kann bei der Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen nach Massgabe von Artikel 29 Absatz 3 auch Mitarbeitende einsetzen.

IV. WAHLEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33

Wählbarkeit und
Unvereinbarkeit

Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung.

Art. 34

Einreichung
Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 60. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag bei der Stadt eingereicht werden. Die Stadt bestätigt den Eingang.

Art. 35

Bezeichnung

Die Wahlvorschläge müssen eine geeignete Bezeichnung enthalten, damit sie von anderen Wahlvorschlägen unterschieden werden können.



Art. 36

Vertretung

¹ Die Wahlvorschläge enthalten eine Vertretung und deren Stellvertretung. Diese Personen müssen in der Stadt stimmberechtigt sein.

² Die Vertretung und allenfalls deren Stellvertretung sind befugt, die Wahlvorschläge mit der entsprechenden Bezeichnung bei allen sich stellenden Fragen und Unklarheiten zu vertreten und die nötigen Entscheide zu treffen.

³ Die Wahlvorschläge enthalten die Angaben, auf welches Konto die Stadt Beiträge nach Artikel 73 ausbezahlen soll.

Art. 37

Unterzeichnung

¹ Wahlvorschläge sind von zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen.

² Wird die Liste von einem Mitglied des Stadtrats oder des Gemeinderats unterzeichnet, müssen keine weiteren Unterschriften beigebracht werden.

³ Die gleiche Person kann die Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium, für den Stadtrat und für den Gemeinderat unterzeichnen.

Art. 38

Angaben zu den Kandidierenden

¹ Der Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben zu den Kandidierenden enthalten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsjahr;
- c. Beruf, Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- d. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- e. Adresse.

² Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

³ Den Wahlvorschlägen für die Verhältniswahlen ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form beizufügen.

Art. 39

Erklärung der Kandidierenden

Mit der Einreichung der Wahlvorschläge muss eine schriftliche Erklärung der Kandidierenden beigebracht werden, wonach diese mit der Kandidatur einverstanden sind. Die Unterschrift der kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag gilt als Erklärung.



Art. 40

Mehrfach-
vorschläge

¹ Wird eine Person für die Wahl in die gleiche Behörde mehrmals vorgeschlagen, muss sie sich innert drei Tagen ab Mitteilung entscheiden, auf welchem Wahlvorschlag sie kandidieren will.

² Liegt der Entscheid nicht innert der gesetzten Frist vor, wird die Person auf allen Wahlvorschlägen für die gleiche Behörde gestrichen.

Art. 41

Massgeblicher
Zeitpunkt

Wer zur Wahl vorgeschlagen wird, muss zum Zeitpunkt der Wahl im Stimmregister eingetragen sein.

Art. 42

Prüfung der
Wahlvorschläge

¹ Unmittelbar nach Eingang der Wahlvorschläge prüft die Stadt, ob die Vorgaben erfüllt werden und ob die Vorgeschlagenen wählbar sind.

² Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, gibt die Stadt der Vertretung des Wahlvorschlags Gelegenheit, den Mangel zu beheben.

³ Ergeben sich Mängel erst nach der Einreichungsfrist oder werden diese erst nach der Einreichungsfrist erkannt, gibt die Stadt der Vertretung Gelegenheit, den Mangel innert drei Tagen zu beheben oder eine Ersatzperson zu bezeichnen.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist bereinigt die Stadt die Wahlvorschläge. Müssen zur Wahl Vorgeschlagene wegen eines Mangels gestrichen werden, können sie nicht mehr ersetzt werden.

⁵ Enthält ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der angesetzten Frist mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind (Art. 38 Abs. 2), entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

Art. 43

Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge sind die zur Wahl zugelassenen Listen.

Art. 44

Los

¹ Erzielen zwei Kandidierende die gleiche Anzahl Stimmen und kann nur eine der kandidierenden Personen in der Wahl bleiben, entscheidet das Los.

² Das Los wird durch das Präsidium des ständigen Stimmausschusses in Anwesenheit von mindestens drei weiteren Mitgliedern des ständigen Ausschusses gezogen.



2. Wahl Stadtpräsidium

Art. 45

Grundsatz

- ¹ Das Stadtpräsidium wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
- ² Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderats und des Stadtrats statt.

Art. 46

Stille Wahl

- ¹ Bewirbt sich nur eine Person für das Stadtpräsidium, erklärt der Gemeinderat diese Person in stiller Wahl als gewählt.
- ² Wer in stiller Wahl als Stadtpräsidentin bzw. als Stadtpräsident gewählt ist, kann nicht für den Gemeinderat kandidieren.
- ³ Kandidiert die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident, welche resp. welcher mittels einer stillen Wahl gewählt wurde, auf einer Gemeinderatsliste, bietet die Stadt Gelegenheit, sie bzw. ihn innert 3 Tagen ab Bekanntmachung der stillen Wahl im amtlichen Anzeiger auf dieser Liste durch eine andere Person zu ersetzen.

Art. 47

Erster Wahlgang

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- ² Die leeren Wahlzettel werden bei der Berechnung des Mehrs berücksichtigt, die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- ³ Das absolute Mehr wird errechnet, indem die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

Art. 48

Zweiter Wahlgang

- ¹ Erreicht keine kandidierende Person das absolute Mehr, findet frühestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt.
- ² Im zweiten Wahlgang können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.
- ³ Erklärte sich eine für das Stadtpräsidium kandidierende Person bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zuhanden der Stadt einer Gemeinderatsliste zugehörig, kann die Vertretung dieser Liste die kandidierende Person nach dem ersten Wahlgang durch eine andere Person ersetzen. Wird diese Person ins Stadtpräsidium gewählt, ist sie der entsprechenden Liste zugehörig.
- ⁴ Im zweiten Wahlgang ist die kandidierende Person mit der höheren Stimmenzahl gewählt.



Art. 49

Zusammen-
setzung des
Gemeinderats

¹ Die Zugehörigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu einer Liste wird bei der Verteilung der Sitze im Rahmen des Verhältniswahlverfahrens berücksichtigt.

² Die Zugehörigkeit ergibt sich durch schriftliche Erklärung der für das Stadtpräsidium kandidierenden Person zuhanden der Stadt oder durch die Teilnahme an den Gemeinderatswahlen. Diese Erklärung und die Zustimmung durch die Vertretung der Liste müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlags erfolgen.

³ Ohne Erklärung nach Absatz 2 darf die für das Stadtpräsidium kandidierende Person keine Bezeichnung verwenden, die für eine Liste für den Gemeinderat verwendet wird.

Art. 50

Wahl als
Gemeinderats-
mitglied

¹ Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann auch als Mitglied des Gemeinderats kandidieren. ~~Die Stimmen derjenigen Person, die ins Stadtpräsidium gewählt wurde, werden in der Gemeinderatswahl als ungültig gewertet, womit sie als Zusatzstimmen im Sinne von Artikel 59 gelten.~~ siehe Genehmigung AGR vom 04.11.2020

² Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann nicht als Mitglied des Gemeinderats kandidieren, wenn die Wahl in den Gemeinderat wegen der Amtszeitbeschränkung nicht möglich ist.

Art. 51

Verdrängung

Wird die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, erfolgt die Verdrängung von gewählten Gemeinderatsmitgliedern wie folgt:

- a. Ist die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident nach Artikel 49 Absatz 2 einer Gemeinderatsliste zugehörig, welche mindestens einen Sitz erzielt hat, wird die Person auf dieser Liste verdrängt, die mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist;
- b. Ist die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident keiner Liste zugehörig oder erzielt ihre bzw. seine Liste keinen Sitz, wird das in den Gemeinderat gewählte Mitglied verdrängt, dessen Liste bei der Verteilung der Sitze nach Artikel 61 Absatz 1 pro Sitz am wenigsten Stimmen erhalten hat und das von den Gewählten seiner Liste die geringste Stimmenzahl erzielte.



Art. 52

Ersatzwahl

¹ Das während der Amtsdauer freiwerdende Amt des Stadtpräsidiums wird im Mehrheitswahlverfahren für die verbleibende Amtsdauer wieder besetzt. Der Gemeinderat wird unter Vorbehalt von Absatz 4 nach der Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten ergänzt.

² Wird eine Person ins Stadtpräsidium gewählt, die nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann die parteipolitische Zusammensetzung (Listen) des Gemeinderats verändert werden. Es werden keine amtierenden Gemeinderatsmitglieder verdrängt.

³ Nachdem eine Person ins Stadtpräsidium gewählt wurde, die Mitglied des Gemeinderats ist, wird der Gemeinderat wie folgt ergänzt:

- a. War die ausgeschiedene Stadtpräsidentin bzw. der ausgeschiedene Stadtpräsident einer Liste zugehörig, rückt die Ersatzperson dieser Liste in den Gemeinderat nach;
- b. War die ausgeschiedene Stadtpräsidentin bzw. der ausgeschiedene Stadtpräsident keiner Liste zugehörig oder steht keine Ersatzperson zur Verfügung, rückt die Person bzw. Ersatzperson jener Liste nach, die in Anwendung von Artikel 51 Buchstabe b verdrängt worden ist.

⁴ In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

3. Wahl des Stadtrats und des Gemeinderats

Art. 53

Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats werden im Verhältniswahlverfahren gewählt.

² Die Wahlen des Stadtrats und des Gemeinderats finden gleichzeitig statt.

Art. 54

Listen

¹ Die Listen werden von der Stadt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Stimmausschusses nummeriert und im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

² Die Bekanntgabe im amtlichen Anzeiger umfasst

- a. die Listenbezeichnung;
- b. die Nummer;
- c. die Kandidierenden (Name, Vorname, Jahrgang);
- d. den Beruf bzw. die Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- e. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- f. Hinweise auf Listenverbindungen.



Art. 55

Listenver-
bindungen

- ¹ Zwei oder mehr Listen können miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.
- ² Verbundene Listen haben die Wirkung einer einzigen Liste.
- ³ Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind der Stadt bis am 50. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag zu melden.
- ⁴ Die Stadt bezeichnet die Verbindung auf der Liste mit Angabe der Listennummer und Bezeichnung.

Art. 56

Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmberechtigten können bei jeder Wahl so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind.
- ² Sie können den Namen einer Person auf dem Wahlzettel zwei Mal aufführen (kumulieren).
- ³ Sie können den Wahlzettel ohne Vordruck
 - a. leer einlegen; oder
 - b. ganz oder teilweise ausfüllen, indem sie handschriftlich Namen wählbarer Personen eintragen und die Bezeichnung oder Nummer einer Liste anbringen.
- ⁴ Sie können den Wahlzettel mit Vordruck
 - a. unverändert einlegen; oder
 - b. verändern, indem sie handschriftlich Namen von vorgeschlagenen Personen streichen, Namen aus anderen Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Bezeichnung und Nummer der Liste streichen oder durch eine andere ersetzen.

Art. 57

Ungültige
Stimmen

- Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn
- a. ein Name mehr als zwei Mal auf dem Wahlzettel steht;
 - b. ein Name auf keiner Liste für die betreffende Wahl aufgeführt ist;
 - c. ein Name unleserlich geschrieben ist;
 - d. zweifelhaft ist, wem die Stimme gilt;
 - e. der Wille der stimmenden Person bezüglich einer einzelnen Stimme aus andern Gründen nicht eindeutig erkennbar ist;
 - f. das Reglement weitere Ungültigkeitsgründe vorsieht.



Art. 58

Streichungen

- 1 Das Büro des ständigen Stimmausschusses streicht
 - a. alle ungültigen Stimmen (Art. 57); und
 - b. soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen.
- 2 Die Streichung gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, indem mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel begonnen wird, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten gedruckten Namen, von unten rechts nach oben links.
- 3 Streichungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

Art. 59

Leere Linien

- 1 Enthält ein Wahlzettel nach dessen Bereinigung weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Listennummer der Wahlzettel trägt.
- 2 Fehlen Bezeichnung und Listennummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Bezeichnung oder Listennummer, entfalten die leeren Linien keine Wirkung.
- 3 Widersprechen sich die Bezeichnung und die Listennummer, gilt die Bezeichnung.

Art. 60

Ermittlung der
Stimmenzahlen

- Der Stimmausschuss ermittelt
- a. die Zahl der Stimmberechtigten;
 - b. die Zahl der Stimmenden anhand der Stimmrechtsausweise;
 - c. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
 - d. die Stimmenzahl der einzelnen Kandidierenden jeder Wahlliste (Kandidatenstimmen);
 - e. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
 - f. die Summe der Stimmenzahl der Kandidierenden und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
 - g. die Summe der Stimmen der verbundenen Listen;
 - h. die leeren Stimmen;
 - i. die Summe der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen).

**Art. 61**Verteilung der
Sitze

¹ Die Sitze werden einzelnen Listen oder Gruppen von verbundenen Listen wie folgt zugeteilt:

a. Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, gerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl;

b. Jeder Liste fallen so viele Sitze zu, als die Wahlzahl in ihren Parteistimmen enthalten ist;

c. Bleiben unverteilte Sitze übrig, sind sie wie folgt zu verteilen:

1. Die Parteistimmen jeder Liste werden durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz fällt der Liste mit dem höchsten Quotienten zu.

2. Für weitere Sitze wird dieses Verfahren wiederholt.

3. Ergibt die Teilung nach Ziffer 2 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Absatz 1 Buchstabe b den grössten Rest aufweist.

4. Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende kandidierende Person am meisten Stimmen erreicht hat.

5. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los, welcher Liste der Sitz zufällt.

² Die einer Gruppe verbundener Listen zugefallenen Sitze werden nach dem Verfahren von Absatz 1 auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt.

Art. 62Besetzung der
Sitze

¹ Auf jeder Liste sind nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Schliessen sich Gewählte gegenseitig aus, wird diesen Gelegenheit geboten, sich zu einigen, wem der Sitz zukommt. Erfolgt bis am Dienstag nach dem Wahltag, 08.00 Uhr, keine Einigung, entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

³ Wird jemand in zwei Behörden gewählt und begründet so eine Unvereinbarkeit, muss sich die betroffene Person bis am Dienstag nach dem Wahltag, 08.00 Uhr, entscheiden, welcher Behörde sie angehören will. Erfolgt bis zum Ablauf der angesetzten Frist keine Entscheidung, entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

⁴ Findet ein zweiter Wahlgang statt, so ist für die Frist von Absatz 2 und 3 der Dienstag, 08.00 Uhr, nach dem 2. Wahlgang massgebend.



Art. 63

- Ersatzpersonen
- ¹ Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
 - ² Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine gewählte Person dieser Liste die Wahl nicht annimmt oder während der Amtsdauer ausscheidet.
 - ³ Haben zwei Ersatzpersonen gleich viele Stimmen, entscheidet am Wahltag das Los über deren Reihenfolge.

Art. 64

- Wahlanzeige
- Sobald die Wahl rechtskräftig ist, stellt der Gemeinderat den Gewählten die Wahlanzeige zu.

Art. 65

- Ergänzungswahlen für den Stadtrat
- ¹ Weist eine Liste weniger Kandidierende bzw. Ersatzpersonen auf, als ihr Sitze zustehen, findet eine Mehrheitswahl statt.
 - ² Bei dieser Wahl können alle Stimmberechtigten gewählt werden. Wer am meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.
 - ³ Die gestützt auf das Verhältniswahlverfahren erfolgte Zusammensetzung des Stadtrats kann durch die Ergänzungswahl verändert werden.

Art. 66

- Ergänzungswahlen für den Gemeinderat
- ¹ Weist eine Liste weniger Kandidierende bzw. Ersatzpersonen auf, als ihr Sitze zustehen, findet eine Mehrheitswahl statt.
 - ² Bei dieser Wahl können alle Stimmberechtigten gewählt werden. Wer am meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.
 - ³ Die gestützt auf das Verhältniswahlverfahren erfolgte Zusammensetzung des Gemeinderats kann durch die Ergänzungswahl verändert werden.

4. Wahl der Kommissionen

Art. 67

- Vom Stadtrat gewählte ständige Kommissionen
- ¹ Die Bestellung der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen richtet sich nach der Sitzverteilung im Stadtrat. Die Sitze werden in ihrer Gesamtheit nach den Regeln des Proporz verteilt.
 - ² Bei der Zuteilung der Kommissionssitze ist auf die angemessene Vertretung aller Geschlechter Rücksicht zu nehmen.
 - ³ Bei der Zuteilung von Kommissionssitzen gemäss Absatz 1 werden nur die Fraktionen berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die freiwillige Abtretung von Kommissionssitzen durch die Fraktionen.



Art. 68

Vom
Gemeinderat
gewählte
ständige
Kommissionen

¹ Ist der Gemeinderat für die Wahl von ständigen Kommissionen zuständig, legt er die Sitzzuteilung im Rahmen von sachlichen Gesichtspunkten fest.

² Das Kommissionsreglement kann für die Sitzverteilung Vorgaben machen.

³ Bestehen weder reglementarische Vorgaben noch andere sachliche Gesichtspunkte, werden die Kommissionssitze für die Verteilung auf die Fraktionen zur Gesamtheit nach Artikel 67 geschlagen. Artikel 67 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 69

Nicht ständige
Kommissionen

¹ Bei der Wahl von nicht ständigen Kommissionen ist eine angemessene Vertretung der Fraktionen und Geschlechter anzustreben.

² Vorbehalten bleiben besondere Umstände, die eine andere Vertretung bedingen.

Art. 70

Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Die Fraktionen können der Wahlbehörde für die Wahl der ständigen Kommissionen Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn sie das absolute Mehr erreichen. Erreichen die vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr nicht, kann die berechnete Fraktion einen oder mehrere Ersatzvorschläge unterbreiten. Dieses Verfahren wird auch bei einem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds angewendet.

³ Verzichtet eine berechnete Fraktion auf einen Wahlvorschlag, können beliebige Vorschläge unterbreitet werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

Art. 71

Mitglieder von
Amtes wegen

Gehört ein Mitglied einer Kommission von Amtes wegen an, wird dessen Zugehörigkeit zu einer Fraktion an deren Sitzanspruch angerechnet.



V. ABSTIMMUNGEN

Art. 72

Verfahren

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements bzw. nach der Stadtverfassung.

VI. BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN (LISTEN)

Art. 73

Beitrag

¹ Der Stadtrat gewährt den im Stadtrat vertretenen Listen jährliche Beiträge.

² Die Beiträge dürfen insgesamt Fr. 8'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

³ Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen wird im Rahmen des Beschlusses über das Budget gefällt.

⁴ Werden Beiträge ausgerichtet, bemessen sich diese nach der Anzahl der Sitze der Listen im Stadtrat.

Art. 74

Werbematerial

¹ Die Stadt stellt den Stimmberechtigten bei Gesamterneuerungswahlen das Werbematerial der an der Wahl teilnehmenden Listen zu.

² Die Vertretungen der Listen müssen gewährleisten, dass die von der Stadt vorgegebenen Formen und Fristen bezüglich des Versandes eingehalten werden. Andernfalls verliert sie den Anspruch auf Versand ihrer Unterlagen.

³ Der Versand des Werbematerials bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versandes und die Mitwirkung der Beteiligten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 75

Straf-
bestimmung

Wer sich ohne triftigen Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses mitzuwirken, wird mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft.



Art. 76

Zuständigkeit
zur Auslegung

Im Falle von Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieses Reglements steht dem Stadtrat das Recht zur Interpretation zu.

Art. 77

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher er namentlich die Zuständigkeiten festlegt.

Art. 78

Änderung der
Stadtverfassung

Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

- **Art. 16** Das Stimmrecht und die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.
- **Art. 17** aufgehoben
- **Art. 18** aufgehoben
- **Art. 19** aufgehoben

Art. 79

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es ersetzt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 22. Juni 2009.

Langenthal, 16. September 2019

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

sign. Patrick Freudiger
Patrick Freudiger

Der Sekretär a.i.:

sign. Daniel Arn
Daniel Arn



Bescheinigung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal haben das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement in der Gemeindeabstimmung vom 15. Dezember 2019 mit 1'508 Ja gegen 250 Nein gutgeheissen.

Der Entwurf wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtzeitig vor dem Urnengang zugestellt.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, nämlich vom 7. November 2019 bis 13. Dezember 2019, in der Stadtverwaltung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 7. November 2019 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Gegen die Art. 46 Abs. 2 und 3, Art. 50 Abs. 1 2. Satz und Art. 50 Abs. 2 des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 15. Dezember 2019 wurde während der 30-tägigen Frist eine Beschwerde eingereicht.¹

Langenthal, 27. März 2020

Der Stadtschreiber:

sign. Daniel Steiner
Daniel Steiner

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderung gem. Verfügung vom 4. November 2020¹

Bern, 4. November 2020

Abteilung Gemeinden:

Sign. Monique Schürch

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern hiess die Beschwerde gut, soweit sie gegen Art. 50 Abs. 1, 2. Satz erhoben wurde. Es genehmigte mit Verfügung vom 4. November 2020 die von Stimmberechtigten der Stadt Langenthal mit Urnenabstimmung vom 15. Dezember 2019 beschlossene Totalrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements (nWAR), wobei die folgende Bestimmung aufgehoben wurde:

Art. 50 Abs. 1, 2. Satz:

Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann auch als Mitglied des Gemeinderats kandidieren. ~~Die Stimmen derjenigen Person, die ins Stadtpräsidium gewählt wurde, werden in der Gemeinderatswahl als ungültig gewertet, womit sie als Zusatzstimmen im Sinne von Artikel 59 gelten.~~